

TU JOURNAL

Schenkungen und Vorsorge

Strafen für vergessliche Schenker
Pflegevorsorge – Rückgriff auf Schenkungen
Selbständigenvorsorge

Lehrlingsförderung neu

Basisförderung
Weitere Förderungsmöglichkeiten

Was bedeutet steuerliches Risiko?

Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

Versichern – aber richtig!

Treuhand-Union

Verwaltungsgerichtshof bestätigt Meinung der Treuhand-Union
Die TU wächst – unsere neuen Partner stellen sich vor:

Verbraucherpreisindex



SCHENKUNGEN UND VORSORGE

Strafen für vergessliche Schenker

Seit 1. August sind Schenkungen in Österreich steuerfrei möglich. Schenkungen zwischen nahen Angehörigen ab einem Betrag von EUR 50.000,00 bzw. zwischen Fremden ab einem Betrag von EUR 15.000,00 müssen jedoch unbedingt dem Finanzamt gemeldet werden. Die Meldung hat auf elektronischem Weg zu erfolgen. Wer diese Meldung vergisst, riskiert hohe Strafen. Laut Gesetz soll ein Verstoß gegen die Meldepflicht mit einer Geldstrafe von zehn Prozent des betroffenen Vermögensgegenstandes bestraft werden. Bei einem Betrag von EUR 100.000,00 kann die Strafe somit EUR 10.000,00 betragen.

Egal, ob Schenkungen mit oder ohne Mitwirkung eines Notars oder Rechtsanwalts erfolgen: wir empfehlen, jedenfalls eine Meldung beim Finanzamt zu machen, um einer möglichen Strafe zu entgehen. Eine Gebühr fällt nicht an.

TU-TIPP

Wenden Sie sich bei allen Schenkungen an Ihren Betreuer, damit er Sie bei der Durchführung der Meldung unterstützt.

Pflegevorsorge – Rückgriff auf Schenkungen

Durch Übergabe bzw. Schenkung von Vermögen schwerkranker Personen an Angehörige wird versucht, dieses Vermögen vor dem Zugriff des Staates als Regress für Pflegekosten zu schützen. Dabei übersieht man leicht, dass der Staat auch nach Jahren noch auf bereits übergebenes Vermögen zugreifen kann. Die Fristen sind je nach Bundesland unterschiedlich und bewegen sich zwischen zwei und fünf Jahren. In Tirol und Vorarlberg wird sogar noch auf 30 Jahre zurückliegende Schenkungen zurückgegriffen.

Selbständigenvorsorge

Seit Anfang 2008 hebt die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) von Gewerbetreibenden und neuen Selbständigen zusätzliche Beiträge von 1,53 % ein, welche an eine Vorsorgekasse weitergezahlt werden. In letzter Zeit sind nun von der SVA Erinnerungsschreiben

an jene Versicherten geschickt worden, die noch keinen Vertrag mit einer Vorsorgekasse abgeschlossen haben.

Sollten Sie so ein Schreiben bekommen haben, schließen Sie bitte einen Vertrag mit jener Vorsorgekasse ab, die Sie auch für Ihre Dienstnehmer gewählt haben. Haben Sie keine Dienstnehmer, so können Sie noch zwischen neun verschiedenen Vorsorgekassen wählen. Nach Vertragsabschluss und Vorlage einer Ausweis-Kopie setzt sich die von Ihnen gewählte Vorsorgekasse mit der SVA in Verbindung, damit Ihre bezahlten Beträge an die richtige Vorsorgekasse weitergeleitet werden.

TU-TIPP

Das Formular zum Vertragsabschluss mit einer Vorsorgekasse kann von der Internet-Homepage der gewählten Vorsorgekasse heruntergeladen werden.

LEHRLINGSFÖRDERUNG NEU

Mit 28. Juni 2008 kommt es zu entscheidenden Änderungen in der Lehrlingsförderung. Bis dahin gelten die bereits bekannten EUR 1.000,00 Lehrlingsprämie bzw. der Blum-Bonus für zusätzliche Lehrlinge. Für nach dem 27.06.08 abgeschlossene Lehrverhältnisse gibt es nun unterschiedliche Förderungen.

Basisförderung

Jeder Betrieb, der Lehrlinge ausbildet, hat Anspruch auf eine Basisförderung in folgender Höhe:

- im 1. Lehrjahr:
drei Brutto-Lehrlingsentschädigungen
- im 2. Lehrjahr:
zwei Brutto-Lehrlingsentschädigungen
- im 3. und 4. Lehrjahr:
eine Brutto-Lehrlingsentschädigung

Für halbe Ausbildungsjahre wird eine halbe Lehrlingsentschädigung als Förderung gewährt.

Voraussetzung für die Basisförderung ist ein aufrechtes oder normal beendetes Lehrverhältnis. Die Förderung kann bis drei Monate nach Ende des betreffenden Lehr-

jahres bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer beantragt werden.

Weitere Förderungsmöglichkeiten

Zusätzlich zur Basisförderung gibt es für Betriebe noch weitere Förderungen:

- Für Lehrlingsausbildung erstmalig oder nach langer Pause
- Für Lehrlinge, die Praxistests zur Hälfte der Lehrzeit durchführen
- bei Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder
- Lehrabschlussprüfung mit gutem / ausgezeichnetem Erfolg absolviert

Außerdem ist die Förderung von Maßnahmen geplant, mit denen Mädchen auch andere als für sie typische Lehrberufe (Friseur, Einzelhandelskauffrau, Bürokauffrau etc.) wählen. So soll es Initiativen geben, um junge Frauen für technikorientierte Lehrberufe zu begeistern.

TU-TIPP

Informieren Sie sich bei Abschluss eines neuen Lehrvertrages über mögliche Lehrlingsförderungen. Ihr Betreuer hilft Ihnen dabei gerne.

WAS BEDEUTET STEUERLICHES RISIKO?

Risikobereiche bei der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz ist sehr stark auf formale Voraussetzungen aufgebaut. Damit ein Vorgang tatsächlich auch als steuerfreier Export oder steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gilt, muss eine Reihe von Belegen vorliegen. Ist die Dokumentation mangelhaft, gilt die Lieferung oder Leistung nicht als steuerfrei und die Umsatzsteuer wird zum Kostenfaktor.

Ein weiterer potentieller Risikobereich ist der Vorsteuerabzug. Eine Rechnung berechtigt zur Rückerstattung von zum Teil erheblichen Steuerbeträgen. Weist eine Rechnung nicht alle erforderlichen Merkmale auf, kann die Umsatzsteuer nicht zurückerstattet werden. Wenn die Berichtigung der Rechnung nicht gelingt, wird auch in diesem Fall die Umsatzsteuer zum Kostenfaktor.

(wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt)

Versichern – aber richtig!

Viele Unternehmer gehen in diesem Bereich eher spontan als systematisch vor. Dadurch kann es vorkommen, dass Risiken doppelt versichert sind oder auch bedeutende Risiken vergessen werden. Jedem Abschluss einer neuen Versicherung sollte eine umfassende Analyse der bestehenden Risiken vorangehen. Aus diesen Risiken sind jene auszuwählen, die versicherbar sind. Aus den versicherbaren Risiken sind in einem nächsten Schritt jene auszuscheiden, die durch den Betrieb selbst getragen werden können, weil sie verkraftbar sind. Das kann natürlich je nach Betrieb unterschiedlich sein. Ein Beispiel: ist das Kfz das einzige und wichtigste Betriebsmittel und bestehen keine Kapitalreserven, dann ist eine Vollkaskoversicherung anzuraten. Hat das Kfz untergeordnete Bedeutung und kann es leicht ersetzt werden, dann ist eine Vollkaskoversicherung entbehrlich.

Ein oft vernachlässigter Bereich bei den Versicherungen ist die laufende Anpassung an geänderte betriebliche Verhältnisse. Dass bei einer Betriebsunterbrechungsversicherung die Fixkosten jährlich der Versicherung gemeldet werden müssen, vergisst man leicht. Bei einem Zubau denkt man vielleicht noch an die Feuerversicherung, dass aber durch die vergrößerte Fläche eines Lagers auch der Wert erheblich höher ist, kann leicht übersehen werden. Ohne entsprechende Anpassung geraten Sie in die klassische Falle der Unterdeckung.

TU-TIPP

Machen Sie eine Liste der jährlich notwendigen Meldungen an Ihre Versicherung, damit Sie im Fall des Falles auch wirklich volle Deckung haben.

TREUHAND-UNION:

Verwaltungsgerichtshof bestätigt Meinung der Treuhand-Union

Lange Zeit war es strittig, wann ein Gewinn aus einem Fremdwährungsdarlehen realisiert ist und daher versteuert werden muss. Im Gegensatz zur Finanz vertrat Prof. Dr. Alois Pircher von der Treuhand-Union Innsbruck umfas-

send begründet die Meinung, dass eine Versteuerung nicht schon beim Wechsel von einer Fremdwährung in eine andere zu erfolgen hat. Der Kursgewinn ist seiner Meinung nach erst endgültig, wenn in den EURO gewechselt wird. Dies gilt gleichermaßen, ob man bilanziert (GMBH) oder nur Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt (z.B. Arzt).

Genau diese Ansicht von Prof. Dr. Alois Pircher hat nun auch der Verwaltungsgerichtshof bestätigt und die Rechtsmeinung des Finanzamtes verworfen. Prof. Dr. Pircher liefert hier ein Beispiel, dass die Meinung des Finanzamts sehr wohl erfolgreich angefochten werden kann.



Wir freuen uns, uns als Partner der Treuhand-Union vorstellen zu dürfen:

Kotlik | Prokopp | Stadler sind drei Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. 2006 haben wir eine seit 1980 bestehende Kanzlei übernommen und konnten seither zahlreiche weitere Kunden gewinnen. Aktuell betreuen wir rund 1.000 Klienten aus ganz Österreich mit 19 fachlichen Mitarbeitern in Gumpoldskirchen bei Wien. Im Dezember 2008 werden wir in ein neu errichtetes Bürogebäude in Guntramsdorf übersiedeln. Unser Team hat das Ziel, kompetente und rasche Lösungen

für die wirtschaftlichen und steuerlichen Herausforderungen unserer Klienten zu bieten. Dabei ist uns ein Hauptanliegen, ihnen unangenehme Überraschungen zu ersparen und dennoch die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten optimal auszunützen. Daher steht KPS auch für:

„Kompetenz – Professionalität – Sicherheit“

Um unseren Klienten noch passendere Lösungen für komplexe und grenzüberschreitende Fragestellungen anbieten zu können, sind wir als Partner der Treuhand-Union beigetreten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit unseren Partnern der Treuhand-Union und der internationalen NEXIA Gruppe!

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2007	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2	430,4
Jänner	2008	105,3	116,5	122,6	160,3	249,1	437,2
Februar	2008	105,6	116,8	122,9	160,7	249,8	438,5
März	2008	106,4	117,7	123,8	161,9	251,7	441,8
April	2008	106,7	118,0	124,2	162,4	252,5	443,0
Mai	2008	107,4	118,8	125,0	163,5	254,1	445,9
Juni	2008	107,7	119,1	125,4	163,9	254,8	447,2
Juli	2008	107,6	119,0	125,2	163,8	254,6	446,8

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber:
TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17
für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.
Druck: Typo Druck Sares / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder
der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.

Member of

